

Merkblatt

für das Bauen in kampfmittelbelasteten Gebieten

Im Land Brandenburg erteilen die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Baugenehmigung für mit Kampfmitteln belastete Gebiete nach Vorlage einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung oder mit der Auflage vor Baubeginn diese Bescheinigung beizubringen.
Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den KMBD

Zentraldienst der Polizei
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wünsdorf

Tel: 033702 / 214 0
Fax: 033702 / 214 200

oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer vom Grundstückseigentümer / Antragsteller beauftragten Fachfirma erstellt werden.

1. Kampfmittelfreiheitsbescheinigung durch den KMBD

Stellungnahmen auf Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig. Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine Pauschalgebühr, deren Höhe sich allein nach der Art und den Umfang der durchgeführten Maßnahmen bestimmt. Entsprechend der anzuwendenden Tarifstelle beträgt sie zwischen 50,00 € und 800,00 €.

Die Veranlassung gegebenenfalls notwendiger Kampfmittelräummaßnahmen erfolgt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für Sie kostenfrei.

2. Kampfmittelfreiheitsbescheinigung durch eine selbst beauftragte Fachfirma

Die Kosten für eine vom Grundstückseigentümer / Antragsteller selbst beauftragte Fachfirma (Eigenfinanzierung) übernimmt der KMBD nicht. Die Fachfirma ist berechtigt nach Kampfmitteln zu suchen, sie zu bergen bzw. freizulegen.

Aufgefundene Kampfmittel werden vom KMBD abgeholt und vernichtet. Für die Entsorgung entstehen Ihnen keine weiteren Kosten.

Der durch die Fachfirma erstellte Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist dem KMBD in 3-facher Ausfertigung zur Kenntnis zu geben. Weitergehende Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.